

# LEGAL VERANSTALTEN IN ÖSTERREICH

Wegweiser für Kollektive, Soundsystems und kleine Veranstalter · Recherchestand September 2026

## Wozu das hier

Viele in der Szene organisieren seit Jahren Veranstaltungen, ohne je mit einer Behörde geredet zu haben — und schrecken vor dem Schritt zurück, weil niemand erklärt, was eigentlich verlangt wird. Dieser Wegweiser sammelt das an einer Stelle. Er hilft, legal zu veranstalten; er hilft nicht dabei, Vorschriften zu umgehen. Wer Räume behalten will, braucht beides: eine Szene, die sich organisiert, und Papiere, die halten.

**Wichtig vorweg: Österreich hat KEIN Bundes-Veranstaltungsgesetz. Jedes der neun Bundesländer regelt eigenständig, was anzuzeigen, anzumelden oder zu bewilligen ist, welche Behörde zuständig ist und welche Fristen gelten. Wer mit einem Soundsystem tourt, prüft für jedes Land neu.**

## 1. Fristen und Schwellen der Länder

| Land             | Behörde                        | Fristen                                                                                                                                  | Schwellen                                                                                                                               |
|------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wien             | MA 36                          | anzeigepflichtig 1 Woche; anmeldepflichtig 1 Monat (bis 5.000), 3 Monate (darüber); bei bestehender Eignungsfeststellung 2 bzw. 4 Wochen | anmeldepflichtig ab 300 gleichzeitig, 200 in Räumen/Zelten, 120 unter Erdgeschoß; auch darunter bei Musik im Freien über den Lärmwerten |
| Niederösterreich | Gemeinde, teils Land           | Anmeldung 4 Wochen; beim Land 8 Wochen. Verspätete Anmeldung wird zurückgewiesen                                                         | Haftpflchnachweis ab 500 Personen; Zuständigkeitswechsel möglich                                                                        |
| Oberösterreich   | Gemeinde bis 2.500, darüber BH | Meldung 2 Wochen, Anzeige 6 Wochen, Bewilligung 3 Monate                                                                                 | Kleinveranstaltung bis 300; Bewilligung v. a. über 300                                                                                  |
| Steiermark       | Gemeinde bis 1.000, darüber BH | Meldung 2 Wochen, Anzeige 6 Wochen, Bewilligung 3 Monate                                                                                 | Kleinveranstaltung unter 300; Bewilligung bei Großveranstaltung                                                                         |
| Tirol            | Gemeinde/Magistrat             | Anmeldung 4 Wochen, bei über 1.000 Personen 6 Wochen; Untersagung spätestens 4 Tage vorher                                               | Anerkennung von Bewilligungen anderer Länder per Anzeige                                                                                |

Erste Regel aus der Praxis: immer deutlich früher einreichen als die Frist verlangt und vorher ein Beratungsgespräch bei der Behörde führen. Das kostet nichts und verhindert die teuren Überraschungen.

## 2. Die Veranstaltungsstätte entscheidet

Der größte Hebel für kleine Veranstalter: eine Location wählen, die bereits eine Eignungsfeststellung oder eine baurechtlich/gastgewerblich genehmigte Betriebsanlage hat, deren Verwendungszweck Veranstaltungen abdeckt. Dann entfällt die neuerliche Prüfung, das Verfahren wird vereinfacht — und es braucht kein eigenes Schallgutachten.

- **Bauliche Grundlagen:** OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz, Versammlungsstätten) und OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit, Barrierefreiheit). Fluchtwegbreite mindestens 1,20 m bis 300 Personen, je weitere 50 Personen 10 cm mehr. Sicherheitskonzept-Pflicht ab 5.000 Besucher:innen.
- **Personendichte:** OIB erlaubt bis 4 Personen je m<sup>2</sup> Stehplatzfläche; Wien, Oberösterreich und die Steiermark begrenzen strenger auf 3.
- **Zwischennutzung:** Eine befristete Nutzung befreit NICHT von Bau-, Brandschutz- und Veranstaltungsrecht. Mit Publikum liegt eine Veranstaltungsstätte vor. In Wien vermittelt „Kreative Räume Wien“ leerstehende Objekte an Vereine und berät zum Rahmen. Immer: schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerin.
- **Open Air:** Zustimmung der Grundeigentümerin ist zwingend, mündliche Duldung reicht nicht. Dazu je nach Ort Naturschutz-, Wasser-, Forst- und Straßenrecht. Öffentlicher Grund braucht eine Sondernutzungsgenehmigung.

## 3. Lärm: zwei verschiedene Grenzen

Häufigster Denkfehler: Lärmschutz sei eine Sache. Es sind zwei — Publikumsschutz (Gehör) und Nachbarschaftsschutz (Immission). Beide müssen gleichzeitig eingehalten werden.

|                      | Publikum                                                                                                            | Nachbarschaft                                                                        |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundwert            | 93 dB (LA,eq)                                                                                                       | je nach Widmung, z. B. 55 dB tagsüber im Wohngebiet                                  |
| Ausnahme             | bis 100 dB bei Clubbings/Konzerten — niemals darüber                                                                | nur an begrenzter Zahl von Kalendertagen, max. 6 Tage hintereinander (April–Oktober) |
| Auflagen ab Ausnahme | gratis geprüfter Gehörschutz (mind. 15 dB), Warnhinweise, Pegelüberwachung, Abschränkung im Lautsprecher-Nahbereich | Messung vor den Fenstern der nächsten Anrainer                                       |

Sperrstunde Wien im Freien: 22 Uhr, an Sommerwochenenden auf 23 Uhr verschiebbar. Bässe im Publikumsbereich bis 118 dB (LC,eq).

## 4. Sicherheit, Sanität, Technik

- **Ordner:** Faustregel mindestens eine unterwiesene Person je 100 erwartete Besucher:innen, sofern die Behörde nichts anderes vorschreibt.
- **Sanitätsdienst:** wird im Bescheid vorgeschrieben; eine bundesweite Schlüsselzahl gibt es nicht. Rotes Kreuz mindestens einen Monat vorher kontaktieren.
- **Strom:** maßgeblich ist OVE E 8101 (über die Elektrotechnikverordnung 2020 verbindlich), für Events besonders Abschnitt 7-711. FI mit höchstens 30 mA als fester Anlagenbestandteil, nicht als Steckdosenadapter. Nach Aufbau Prüfung und Prüfbefund durch eine Elektrofachkraft.
- **Zelte und Bühnen:** EN 13782 (Zelte über 50 m<sup>2</sup>), EN 13814 (fliegende Bauten, Prüfbuch), EN 13200-Reihe (Tribünen, Abschränkungen). Statik mit Windlasten.
- **Rigging:** EN 17206 (Kettenzüge), EN 17115 (Traversen). Österreichische Branchenregel für mobile Ton- und Lichtanlagen: ONR 151060.

## 5. Abgaben, die gern vergessen werden

- **AKM:** jede öffentliche Musikknutzung ist lizenzpflichtig — auch die DJ-Playlist. Anmeldung online, spätestens drei Tage vor Beginn. Bei Nichtmeldung droht der doppelte Tarif plus Kontrollspesen. Zusätzlich LSG (Leistungsschutz) und teils Austro Mechana.
- **Getränke:** Ausschank gegen Entgelt ist Gastgewerbe. Ausnahme für gemeinnützige Vereine: höchstens 72 Stunden im Jahr ohne Gewerbeanmeldung, wenn die Veranstaltung erkennbar dem Vereinszweck dient und die Erträge nachweislich dafür verwendet werden.
- **Vergnügungssteuer:** in Wien abgeschafft, in Tirol seit 2018 ebenfalls. In anderen Ländern und einzelnen Gemeinden kann sie anfallen — vorab bei der Standortgemeinde fragen.
- **Jugendschutz:** seit 2019 weitgehend harmonisiert. Unter 16 kein Alkohol; ab 16 Bier und Wein; gebrannter Alkohol und Alkopops erst ab 18; Tabak und E-Zigaretten ab 18. Ab 16 keine Ausgehzeitbeschränkung, 14–16 bis 1 Uhr. Umsetzung über Ausweiskontrolle und Bändchensystem.

## 6. Rechtsform und Versicherung

Für ein Kollektiv ist der Verein fast immer der richtige Einstieg: zwei Personen genügen, Gründungsgebühr höchstens 63,50 Euro, und die persönliche Haftung ist begrenzt. Wer dagegen regelmäßig mit Gewinnabsicht veranstaltet, braucht ein Gewerbe — unabhängig davon, wofür das Geld später verwendet wird.

**Die Veranstalterhaftpflicht ist der Punkt, an dem gespart wird und an dem es weh tut: Wer als Einzelperson veranstaltet, haftet unbeschränkt mit dem gesamten Privatvermögen. Einzelveranstaltungs-Policen beginnen bei etwa 30 bis 105 Euro. In Oberösterreich ist die Haftpflicht teils vorgeschrieben, in Niederösterreich ab 500 Personen nachzuweisen.**

## 7. Awareness ist erlaubt und erwünscht

Awareness-Teams, Ruhezonen, Gratis-Wasser und geschultes Personal sind rechtlich unproblematisch und zunehmend Fördervoraussetzung. Für Substanzberatung gibt es etablierte Strukturen: checkit! in Wien (seit 1997, Suchthilfe Wien mit dem AKH, anonym und kostenlos, inklusive Drug-Checking) und Drogenarbeit Z6 in Innsbruck. Grenze für Veranstalter: Handel oder Weitergabe darf nicht geduldet werden.

## 8. Der erste Schritt, konkret

- Verein gründen (2 Personen, Statuten, Anzeige an die Vereinsbehörde, max. 63,50 Euro).
- Location mit bestehender Eignung wählen — das spart Gutachten und Wochen.
- Fristgerecht anmelden, vorher Beratungstermin bei der Behörde.
- AKM online melden, spätestens drei Tage vorher.
- Veranstalterhaftpflicht abschließen.
- Getränke über die 72-Stunden-Regel oder mit einem Gastgewerbebetrieb kooperieren.
- Lärmgrenzen einhalten, ab 93 dB Gehörschutz bereitstellen.

- Jugendschutz operativ umsetzen: Ausweiskontrolle, Bändchen, keine Spirituosen unter 18.

## Was das nicht ist

Dieser Wegweiser ist eine Orientierung, keine Rechtsberatung. Landesrecht ändert sich; Paragrafen, Fristen und Gebühren gehören vor jeder Veranstaltung im RIS und bei der zuständigen Behörde überprüft. Bei größeren Vorhaben eine Juristin oder eine Ziviltechnikerin beiziehen. Und zur Klarstellung: In Österreich gibt es kein Duldungs- oder Deklarationsregime wie in Frankreich, wo Free Parties ab einer bestimmten Größe lediglich beim Präfekten gemeldet werden. Eine nicht angemeldete öffentliche Veranstaltung ist hier durchgehend rechtswidrig.